

Betreuungsbeitragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Ottrau vom 25. April 2012 über die Benutzung der Kindertagesstätte (KiTA) der Gemeinde Ottrau

Aufgrund von §§ 31 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. S. 698), zuletzt geändert am 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 11.12.2020 (GVBl. S. 915) und der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert am 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie den §§ 22, 22a und 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 04. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert am 12. September 2018 (GVBl. S. 570), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ottrau in ihrer Sitzung am 20.07.2023 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Betreuungsbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in der Kindertagesstätte der Gemeinde Ottrau haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Betreuungsbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Betreuungsbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Betreuungsbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Betreuungsbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Betreuungsbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Betreuungsbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke.
- (6) Wird für eine Kind das Modul 3 oder 4 gebucht, ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und das Verpflegungsentgelt zu zahlen. Für Kinder in der Krippengruppe ist darüber hinaus die Teilnahme an der Mittagsverpflegung bei der Wahl des Moduls 2 verpflichtend.

§ 2 Betreuungsbeitrag

- 1) Der Betreuungsbeitrag für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres beträgt:

Modul 1	07:30 Uhr bis 12:30 Uhr	225,00 EUR
Modul 2	07:30 Uhr bis 13:30 Uhr	270,00 EUR
Modul 3	07:30 Uhr bis 15:00 Uhr	338,00 EUR
Modul 4	07:30 Uhr bis 16:30 Uhr	405,00 EUR

- 2) Der Betreuungsbeitrag für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr beträgt:

Modul 1	07:30 Uhr bis 12:30 Uhr	192,00 EUR
Modul 2	07:30 Uhr bis 13:30 Uhr	230,00 EUR
Modul 3	07:30 Uhr bis 15:00 Uhr	288,00 EUR
Modul 4	07:30 Uhr bis 16:30 Uhr	345,00 EUR

- 3) Der Betreuungsbeitrag für die Betreuung von Kindern in der Frühbetreuung von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr beträgt:

Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	23,00 EUR
Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahres	19,00 EUR

§ 3 Befreiung von den Betreuungsbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Ottrau jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Betreuungsbeiträgen folgendes:
1. ein Betreuungsbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4 HKJGB), soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von sechs Stunden täglich gebucht wurde,
 2. ein Betreuungsbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

§ 4 Ermäßigung der Betreuungsbeiträge

- (1) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in der Kindertagesstätte der Gemeinde Ottrau betreut, werden für das zweite Kind nur 80% der nach § 2 festgelegten Betreuungsbeiträge erhoben. Für Drittkinder werden keine Betreuungsbeiträge erhoben.
- (2) Diese Betreuungsermäßigung (-befreiung) gilt für den jeweils niedrigeren zu zahlenden Kostenbeitrag, der sich für ein Kind einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) nach §§ 2 ff ergibt (nach Abzug der Befreiungen nach § 3 (1) dieser Satzung). Der jeweils höchste Kostenbeitrag nach dieser Satzung ist einmal in voller Höhe zu zahlen.

§ 5 Verpflegungsentgelt

Der Gemeindevorstand setzt die monatliche Höhe des Verpflegungsentgelts für die in der Kindertagesstätte angebotenen Speisen und Getränke auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest. Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Tageseinrichtung, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und auf der Homepage der Gemeinde Ottrau mindestens ein Monat im Voraus bekannt gemacht. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe. Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

§ 6 Abwicklung der Betreuungsbeiträge

- (1) Die Betreuungsbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Betreuungsbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Betreuungsbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Betreuungsbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Kasse zu zahlen.
- (3) Der Betreuungsbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlicher nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht besuchen, entfällt die Betreuungsbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

- (5) Sofern der Betreuungsbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 7 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Betreuungsbeitragspflichtigen, die gleichzeitig die Kindertagesstätte der Gemeinde Ottrau besuchen,
 5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepa-Lastschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der die Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Betreuungsbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.07.2022 außer Kraft.

Ottrau, den 24. Juli 2023

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE OTTRAU



gez. Jonas Korell
Bürgermeister